

## Niederschrift

### über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nübel am 18. September 2013, im Dörfergemeinschaftshaus in Nübel

#### Anwesend sind:

Bürgermeister	Jürgen Augustin
Gemeindevertreter/innen	Peter Ohl
	Andrea Büscher
	Kurt Böhrnsen-Buschke, ab 19.48 Uhr
	Malte Asmussen
	Matthias Hjordthuus
	Ingo Klügel
	Katrin Klinker, ab 19.51 Uhr
	Anja Wetzel
	Simon Philipp
	Andreas Roewer
	Melf Carstensen
	Birgit Hansen
	Michael Ludwig, ab 19.47 Uhr

entschuldigt fehlt Gunther Quapp

vom Amt Südangeln sind anwesend Joachim Kock

Presse Karl-Heinz Will

weiterhin anwesend: 13 Zuhörer/-innen

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 23.00 Uhr

1. Begrüßung
2. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder der Gemeindevertretung
3. Ehrung der Feuerwehrkameraden für die Teilnahme am Hochwasserschutz
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht der Ausschussvorsitzenden
7. Lärmaktionsplanung zur Umsetzung der 2. Stufe der EU-Umgebungsrichtlinie in Schleswig-Holstein  
hier: a) Anhörung der Öffentlichkeit  
b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
8. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung
9. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung
10. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
11. Beschluss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl am 26. Mai 2013
12. Beratung und Beschlussfassung über den Schwerlastverkehr in der Gemeinde
13. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Bekleidung für die Feuerwehr
14. Vergabe von Aufträgen im Zuge von Baumaßnahmen in der Gemeinde
15. Sachstand Health Check-Mittel Grundschule Neuberend / Nübel

16. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Heizungsarbeiten im Rahmen der Health Check-Maßnahmen Grundschule Nübel
17. Bericht über die Bundeswasserstraße Schlei
18. Bericht Amt Südangeln
19. Verschiedenes
20. Grundstücksangelegenheiten

Zu TOP 20 wird voraussichtlich beantragt, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen!

### **Punkt 1 Begrüßung**

Bürgermeister Jürgen Augustin eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gemeindevertreter/-innen, die Zuhörer sowie die weiteren anwesenden Personen. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird kein Widerspruch erhoben.

Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

### **Punkt 2 Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Einladungen an die ausgeschiedenen Gemeindevertreter wurden in der Amtsverwaltung versehentlich nicht versandt. Die Verabschiedung wird in der Weihnachtssitzung nachgeholt.

### **Punkt 3 Ehrung der Feuerwehrkameraden für die Teilnahme am Hochwasserschutz**

Bürgermeister Jürgen Augustin bedankt sich mit einem persönlichen Geschenk bei den Feuerwehrkameraden Mathias Hjordthuus, Alfred Jürgensen und Helge Reese für die Teilnahme am Hochwasserschutzinsatz in Magdeburg und überreicht ein Dankschreiben des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein. Gleichzeitig erklärt Bürgermeister Jürgen Augustin sein Missfallen an der Organisation des Einsatzes, der teilweise mangelnden Unterstützung der Ehrenamtler durch ihre Arbeitgeber sowie der Absicht am Abzug der Katastrophenschutzfahrzeuge aus den Gemeinden.

### **Punkt 4 Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Jürgen Augustin berichtet unter anderem über folgende Angelegenheiten:

- Badestelle am Langsee:  
Mit der Aufstellung der gespendeten Bänke und dem WC ist die Badestelle gut ausgestattet. Probleme bereiten zum Beispiel im Sand vergrabene Grillkohle, die auch beim Eintreffen der ersten Tagesbesucher noch nicht ausgekühlt ist, sowie die Verunreinigung des Badestrandes mit Hundekot.
- Bei einem Unfall mit Fahrerflucht in Brekling wurden am 15.08. ein Zaun und ein Feldstein beschädigt.

- Beim Breitbandausbau durch die Fa. FREIKom sind die überwiegenden Arbeiten abgeschlossen. Es wird auf den Anschluss an das Telekomnetz gewartet. Voraussichtliche Inbetriebnahme Ende Oktober / Anfang November.
- Fortführung der musikalischen Frühbetreuung in der Grundschule
- Die Grundschule wurde an das Fernwärmenetz der Biogasanlage angeschlossen, erste CO<sub>2</sub>-freie Schule im Kreis Schleswig-Flensburg
- Neue Leiterin der Ev. Marienkindertagesstätte Neuberend ist Andrea Teuscher, Neuberend.
- Für die Umrüstung der LED-Beleuchtung liegen die Ausschreibungsergebnisse vor. Die Umsetzung ist noch für 2013 vorgesehen und führt zu einem geringeren Stromverbrauch von ca. 70 %.
- Sitzung des Finanzausschusses am 14.10.2013, 07.30 Uhr, Amt Südangeln

## **Punkt 5 Einwohnerfragestunde**

Wehrführer Helge Reese regt an, die Kennzeichnung des Feuerwehrgerätehauses zu verbessern, damit die Zufahrt nicht durch parkende Autos versperrt wird, die zu Verzögerungen beim Ausrücken führen (können).

Auf Nachfrage von Hinrich Rohweder teilt Bürgermeister Augustin mit, dass die Baumaßnahme zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Regenwasserablaufes in Brekling ausgeschrieben wurde. Die Fertigstellung ist noch für 2013 vorgesehen.

## **Punkt 6 Bericht der Ausschussvorsitzenden**

Bauausschussvorsitzender Peter Ohl berichtet unter anderem über

- die Vorbereitung der Gemeinde auf eine Entscheidung zum Repowering von Windkraftanlagen, um Planungssicherheit für mögliche Investoren zu schaffen. Besonders hingewiesen wird auf die Dokumentation Nr. 111, Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering, des Deutschen Städte- und Gemeindetages unter [www.stgb.de](http://www.stgb.de).
- die Einsatzmöglichkeiten der Arbeitsgruppe der Neuen Arbeit Nord. Die Beauftragung der NAN-Gruppe sowie des Amtsbauhofes obliegt dem Bürgermeister.

Kathrin Klinker, Vorsitzende des Jugend- und Kulturausschusses, teilt mit, dass die erste Ausschusssitzung am 24.09.2013, 19.30 Uhr, im Mehrzweckraum der Grundschule stattfindet.

## **Punkt 7**

## **Lärmaktionsplanung zur Umsetzung der 2. Stufe der EU-Umgebungsrichtlinie in Schleswig-Holstein**

**hier: a) Anhörung der Öffentlichkeit**

**b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie der EU in Schleswig-Holstein sind die betroffenen Gemeinden aufgefordert nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen. In der 1. Stufe im Jahr 2008 wurden für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Fahrzeugen pro Jahr (BAB 7) Lärmaktionspläne aufgestellt. In der 2. Stufe sind Lärmaktionspläne für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr (8.000 Fahrzeuge/Tag) aufzustellen. Die Gemeinde Nübel ist hier betroffen mit der B 201.

Für Gemeinden unter 20.000 Einwohnern hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) strategische Lärmkarten und Belastungsanalysen der betroffenen Menschen erarbeitet. Für betroffene Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen wurde in Zusammenarbeit mit dem Gemeindetag Musteraktionspläne erarbeitet. Auf Grundlage dieser Informationen wurden die Lärmaktionspläne für die betroffenen Gemeinden erarbeitet. Die Belastungsanalysen vom LLUR wurden teilweise auf Basis der tatsächlichen Meldedaten korrigiert.

Nach den Vorschriften des BImSchG ist die Öffentlichkeit als auch die Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne zu hören und die Möglichkeit zu geben, bei der Erstellung der Pläne mitzuwirken. Der Kreis Schleswig-Flensburg als auch der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein wurden als betroffene Träger öffentlicher Belange über den vorliegenden Entwurf informiert und um eine Stellungnahme gebeten. Beide haben mitgeteilt, dass gegen den vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes keine Bedenken bestehen bzw. es keine Hinweise gibt.

Nach der Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen der Gemeindevertretung wird der Entwurf für die Dauer von einem Monat (analog dem Bauleitplanverfahren) öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieser Zeit besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise zu geben. Abschließend ist der Lärmaktionsplan von der Gemeindevertretung zu beschließen und entsprechend zu veröffentlichen.

### **Beschluss:**

- a) Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Anhörung keine Fragen gestellt und Anregungen vorgebracht werden.
- b) Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Nübel (Anlage 1) wird gebilligt. Der Entwurf ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>14</b>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<b>0</b>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<b>0</b>	<b>Stimmenthaltungen</b>

## **Punkt 8**

## **Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung**

Ein Entwurf der neuen Hauptsatzung liegt allen Mitgliedern der Gemeindevertretung vor. Bürgermeister Jürgen Augustin erläutert die Hintergründe der Neufassung und geht auf die wesentlichen Änderungen ein.

Das Aufgabengebiet „Landschaftspflege und Umweltschutz“ wird vom Jugend- und Kulturausschuss in den Bauausschuss verschoben.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Nübel beschließt den Erlass der Hauptsatzung mit der Verschiebung des Aufgabengebietes „Landschaftspflege und Umweltschutz“ vom Jugend- und Kulturausschuss in den Bauausschuss (Anlage 2).

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>14</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

## **Punkt 9**

### **Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung**

Ein Entwurf der neuen Geschäftsordnung liegt allen Mitgliedern der Gemeindevertretung vor. Bürgermeister Jürgen Augustin erläutert auch hier die Hintergründe der Neufassung

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Nübel beschließt den Erlass der Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung (Anlage 3).

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>14</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

## **Punkt 10**

### **Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mindestens halbjährlich zu berichten. Lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Nübel beträgt der Höchstbetrag für **unerhebliche** über- und außerplanmäßige Ausgaben für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 GO erteilen kann, **14.000,00 EUR**.

Die darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen müssen von der Gemeindevertretung genehmigt werden. Zurzeit sind keine genehmigungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorhanden.

Die in der Zeit vom 01.01.2013 bis 05.09.2013 geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind als Anlage 4 dem Protokoll beigefügt.

## Punkt 11

### Beschluss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl am 26. Mai 2013

Der Gemeindewahlprüfungsausschuss hat am 08.08.2013 getagt und berichtet von der Prüfung des Ergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013.

Der Gemeindewahlprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Gemeindewahl vom 26.05.2013 gem. § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für gültig zu erklären.

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Gemeindewahlprüfungsausschusses die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>14</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

## Punkt 12

### Beratung und Beschlussfassung über den Schwerlastverkehr in der Gemeinde

Bauausschussvorsitzender Peter Ohl erläutert die aktuelle Situation des Schwerlastverkehrs in der Gemeinde Nübel und insbesondere in Breklingfeld, berichtet über Gespräche mit der Landwirtschaft und stellt den im Bauausschuss einstimmig erarbeiteten Lösungsvorschlag – Aufstellung von fünf Verkehrszeichen 253 „Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse“ an den rot markierten Punkten der beigefügten Karte vor. Die möglichen Fahrtrichtungen sind mit grünen, die verbotenen Fahrtrichtungen mit roten Pfeilen markiert:



Kathrin Klinker macht für die CDU-Fraktion deutlich, dass die Lösung grundsätzlich begrüßt, aber Bedenken aufgrund des Schulstandortes bestehen bleiben und nach besseren Lösungen in Zusammenarbeit mit den Landwirten gesucht werden sollte (Ausweichflächen für Begegnungsverkehr).

Bürgermeister Jürgen Augustin teilt mit, dass seitens der Landwirte keine Vorschläge herangetragen wurden. Die auszuführende Maßnahme werde laufend auf ihre Tauglichkeit überprüft und ggf. kurzfristig angepasst.

Nach einer regen Diskussion ergeht folgender

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses zunächst für die Dauer eines Jahres die Aufstellung von fünf Verkehrszeichen 253 „Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse“ an den rot markierten Punkten. Die möglichen Fahrrichtungen sind mit grünen, die verbotenen Fahrrichtungen mit roten Pfeilen markiert.

An der Einfahrt Küsterstraße – Schulstraße wird zum Schutz der Radfahrer und Fußgänger ein Stop-Schild (Zeichen 206 - Halt! Vorfahrt gewähren!) aufgestellt.

Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Frontbereiches des Schulgebäudes sind zu überprüfen, zum Beispiel durch Zeichen 136 – Kinder.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>13</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>1</u>	<b>Stimmenthaltung</b>

**Punkt 13**

**Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Bekleidung für die Feuerwehr**

Wehrführer Helge Reese hat die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung für 16 Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr Nübel, gemäß GUV-V C 53 nach DIN EN469, beantragt. Neben einer Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung für zwei neue Atemschutzgeräteträger soll die Grundausrüstung aller 16 Atemschutzgeräteträger ergänzt werden. Bisher wurde die nur für den Innenangriff spezifizierte Schutzausrüstung bei allen Arbeiten im Feuerwehrdienst getragen. Dies kann bei Beschädigungen (defekte Wärmesperre) oder Verunreinigungen mit z.B. brandlastigen Stoffen (leichte Entflammbarkeit) im Gebäudeinnenangriff zu Unfällen führen. Die Gesamtkosten betragen ca. 4.000 € inkl. MwSt.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung für zwei neue Atemschutzgeräteträger sowie die Ergänzung der Grundausrüstung aller 16 Atemschutzgeräteträger mit Gesamtkosten in Höhe von maximal 4.000,-- € inkl. MwSt.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>14</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

## Punkt 14

### Vergabe von Aufträgen im Zuge von Baumaßnahmen in der Gemeinde

- Im Rahmen des Ausbaus der Breitbandversorgung wird der gepflasterte Bürgersteig auf einer Breite von 60 cm von Brekling 4 bis zur L22 („Millionenstraße“) aufgenommen. Zum Ausgleich der vorhandenen Unebenheiten soll die Sanierung des gesamten Gehweges vorgenommen werden. Die anfallenden Mehrkosten sind im Vergleich zu einer späteren Sanierung wesentlich günstiger.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses im Rahmen des Ausbaus der Breitbandversorgung den gepflasterte Bürgersteig auf einer Breite von 40 cm von Brekling 4 bis zur L22 („Millionenstraße“) mit aufnehmen und neu verlegen zu lassen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen ca. 10.000,- €.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>14</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

- Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses, den verwurzelten Regenwasserschacht in der Gaarlandstraße 2 zu erneuern und ermächtigt Bürgermeister Jürgen Augustin den Auftrag nach der Einholung von Vergleichsangeboten an den günstigsten Bieter zu vergeben.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>14</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

- Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Abflussleitung des Teiches an der Kirche gegen Verschmutzung auszuführen.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>14</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

- Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses, in Brekling beim Ortsausgang Breklingfeld eine abgesackte Rohrleitung zwischen zwei Kontrollschächten zu erneuern und ermächtigt Bürgermeister Jürgen Augustin den Auftrag nach der Einholung von Vergleichsangeboten an den günstigsten Bieter zu vergeben.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>14</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

**Punkt 15**  
**Sachstand Health Check-Mittel Grundschule Neuberend / Nübel**

Aufgrund der sehr hohen Baupreise wurde die Ausschreibung zur Vermeidung von Mehrkosten auf den Herbst des Jahres verschoben. Der Bewilligungszeitraum der Fördermaßnahme wurde bis zum 30.06.2014 verlängert.

**Punkt 16**  
**Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Heizungsarbeiten im Rahmen der Health Check-Maßnahmen Grundschule Nübel**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Nübel beschließt, das Gewerk Heizungsarbeiten der energetischen Optimierung der Grundschule Nübel nach Ausschreibung an den günstigsten Bieter, Fa. Seemann und Sohn, Berend, mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von brutto 49.999,03 € zu vergeben.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>14</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

**Punkt 17**  
**Bericht über die Bundeswasserstraße Schlei**

Bürgermeister Jürgen Augustin berichtet, dass im Zuge der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung die Schlei ihren Status als Bundeswasserstraße verlieren könnte, was gravierende Folgen für Arbeitsplätze und Tourismus nach sich ziehen würde.

Die Gemeindevertretung unterstützt die Initiative zum Erhalt der Bundeswasserstraße Schlei und bittet auch alle Bürger um Unterstützung. Entweder über die Postkartenaktion oder zum Beispiel über eine Onlinepetition unter <http://tinyurl.com/petition-schlei>.

**Punkt 18**  
**Bericht Amt Südangeln**

- Wahrgenommene Termine zur Umorganisation der Amtsverwaltung Südangeln (Hauptamtlich verwaltetes Amt mit einem Amtsdirektor als Wahlbeamter)
- Konstituierende Sitzung des Amtsausschusses Südangeln am 05.08.2013:  
Amtsvorsteher: Edgar Petersen, Bgm. Gemeinde Idstedt
  1. stellvertretender Amtsvorsteher: Hartmut Lund, Bgm. Gemeinde Uelsby
  2. stellvertretende Amtsvorsteherin: Gisela Göttinger, Gemeindevertreterin Gemeinde Böklund
- Bericht der Verwaltung in der Amtsausschusssitzung vom 29.08.2013 über wichtige Themen der Gemeinden in den nächsten zwei Jahren:
  - Wegenutzungsverträge

- Ausbaubeiträge für Straßen
- Neuregelung des Finanzausgleichs
- Aufgabenübertragung Gemeinden auf das Amt nach § 5 Amtsordnung
- Einführung Doppik in der Verwaltung
- „Innenentwicklung statt Außenentwicklung“ im Rahmen der Bauleitplanung
- Breitbandversorgung

Weitere Informationen hierzu im Protokoll der Amtsausschusssitzung unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de).

## **Punkt 19**

### **Verschiedenes**

- Reparatur des Daches am Feuerwehrgerätehaus Berend (Kosten ca. 1.370,-- €)
- Sachstand Veräußerung Feuerwehrgerätehäuser
- Die Gemeindevertretung ist einstimmig der Auffassung, der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg keine Stellflächen für Altkleidercontainer zur Verfügung zu stellen.
- Hinrich Rohweder weist auf Gefahren durch eine fehlende Einzäunung für eine neues Regenrückhaltebecken hin. Bürgermeister Augustin teilt mit, dass eine Einzäunung durch den Eigentümer vorgenommen wird.
- Es wurde ein Angebot für eine neue Immissionskarte angefordert, die die zwischenzeitlich auch in Schleswig-Holstein Anwendung findende Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL berücksichtigt.

## **Punkt 20**

### **Grundstücksangelegenheiten**

Die Gemeindevertretung Nübel ist sich einig, vor dem weiteren Verlauf der Tagesordnung die Öffentlichkeit auszuschließen.

### **Siehe gesondertes Protokoll über den nichtöffentlichen Teil**

Nach Beendigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung stellt Bürgermeister Augustin die Öffentlichkeit wieder her.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Augustin die Sitzung um 23.00 Uhr.

gez. Jürgen Augustin  
Bürgermeister

gez. Joachim Kock  
Protokollführer

Entwurf (Stand: 15/03/13)

**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Gemeinde „NÜBEL“**

vom xx.xx. 2013

*(Musteraktionsplan für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen)*

## 1. Allgemeines

### 1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Nübel liegt im Kreis Schleswig-Flensburg im Nordosten des Landes Schleswig-Holstein, nordöstlich der Kreisstadt Schleswig. Die Gemeinde zählt zu den Stadt-Umland-Gemeinden der Stadt Schleswig und ist ländlich geprägt. Über die Autobahn 7 ist sie über die Anschlussstelle Schleswig/Schuby über die B 201 zu erreichen. Darüber hinaus erfolgt die verkehrliche Anbindung über Land- und Kreisstraßen.

### 1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Nübel (59098)  
c/o Amt Südangeln  
Toft 7  
24860 Böklund  
Tel. 04623-78407  
Fax. 04623-78400  
Mail: [info@amt-suedangeln.de](mailto:info@amt-suedangeln.de)  
Internet: [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de)

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 2 zusammengefasst.

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	0	Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,51	0
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,10	0
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,02	0
Summe	0,63	0

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Gebiet der Gemeinde Nübel sind aufgrund der Lärmkartierung 2012 keine relevanten Lärmbelastungen festzustellen.

## 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Nübel wurden auf Grundlage der Lärmkartierungen 2012 keine Lärmprobleme und keine verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

## 3. Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinden Nübel wurden bislang keine lärmmindernden Maßnahmen umgesetzt.

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Da keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 festzustellen sind, werden keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten Jahre geplant.

### 3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Besondere ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden nicht festgesetzt.

### 3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Einer langfristigen Strategie bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2012 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen.

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Entfällt

#### **4. Formelle und finanzielle Informationen**

##### **4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans**

XX.XX.2013 (Beschluss der Gemeindevertretung)

##### **4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans**

XX.XX.2013 (s.o.)

##### **4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen**

Zur Mitwirkung der Öffentlichkeit hat die Gemeinde Nübel am xx.xx.2013 zu einer öffentlichen Anhörung im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Bauausschusses eingeladen, um über den Entwurf des Lärmaktionsplanes zu diskutieren. Vorab wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben den Entwurf des Lärmaktionsplanes einzusehen. Der unter Mitwirkung der Öffentlichkeit erarbeitete Lärmaktionsplan wurde in der Zeit vom xx.xx.2013 bis zum xx.xx.2013 öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichungen sind gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Nübel im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln erfolgt.

##### **4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BimSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

##### **4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**

Entfällt.

##### **4.6 Weitere finanzielle Informationen**

Entfällt.

##### **4.7 Link zum Aktionsplan im Internet**

[www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de)  
[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

**Nübel, den xx.xx.2013**

---

Bürgermeister

## Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz [www.umwelt.schleswig-holstein.de/UJLR/de/regelwerke](http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/UJLR/de/regelwerke))

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes <sup>1,2</sup>		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>4</sup>		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>5</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände ....	70	60	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VtBfI 1997 S. 454; 04.08.2006 S. 665

<sup>2</sup> Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

<sup>4</sup> Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>5</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

## **Hauptsatzung der Gemeinde Nübel (Kreis Schleswig-Flensburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Nübel erlassen:

### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Nübel zeigt  
„Über blau-goldenen Wellen in Gold ein bewurzelter blauer Eichbaum, dessen Stamm sich unterhalb der Mitte in drei gleichmäßig starke Äste teilt.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde Nübel zeigt  
„Auf gelben Flaggentuch über den vom vorderen bis zum hinteren Tuchrand durchgehenden blauen Wellen der blaue Baum des Gemeindewappens, deutlich aus der Mitte zur Stange hin verschoben.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Nübel, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (4) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Bürgermeister oder Bürgermeisterin**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner
  1. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
  2. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO vorliegt,
  3. über Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR bis zu 12 Monaten,
  4. über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
  5. über die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
  6. über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
  7. über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
  8. über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,
  9. über die Annahme von Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
  10. über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,

11. über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
12. über die Gewährung von Zuschüssen
  - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 EUR,
  - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe.
13. gemeinsam mit dem Aufgabenbereich der Haushaltswirtschaft über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,
14. gemeinsam mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher bzw. der von ihr oder ihm Beauftragten über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
  - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
  - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, soweit bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
  - c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB),
15. über die Erteilung von Vorkaufsrechtverzicht- und –negativbescheinigungen gem. BauGB,
16. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.

### § 3

#### Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### § 4

#### Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung  
 Zusammensetzung: 5 Mitglieder

**b) Jugend- und Kulturausschuss**

Aufgabengebiet: Jugend- und Sportangelegenheiten, Kultur- und Gemeinschaftswesen, soziale Angelegenheiten, Fremdenverkehr  
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder

**c) Bauausschuss**

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Landschaftspflege und Umweltschutz  
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder

In die Ausschüsse a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.  
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

## **§ 5**

### **Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
  5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe von freiberuflichen Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, hält.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 10**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 EUR pro Ausgabe.  
Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.  
Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen.  
Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) heruntergeladen werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.07.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.07.2008, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom                      erteilt.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nübel, den

(Siegel)

---

Jürgen Augustin  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln  
Nr.        vom                      Seite

## **Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Nübel**

Die Gemeindevertretung Nübel hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, GVOBl. S. 72, mit Beschluss vom

die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Bürgermeister/in und Fraktionen**

#### **§ 1**

#### **Bürgermeister/in**

Der / die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er / sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er / sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er / sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der / die Bürgermeister/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

#### **§ 2 Fraktionen**

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem/ der Leiter/in der Versammlung die Namen der Fraktionsmitglieder, des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/innen schriftlich oder zu Protokoll mit. Der / die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für seine Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem / der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

### **II. Tagesordnung und Teilnahme**

#### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Der / die Bürgermeister/in beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.  
Der / die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.  
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, ist in der Tagesordnung darauf hinzuweisen, zu welchen Beratungspunkten voraussichtlich beantragt wird, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.  
Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.

- (2) Die örtliche Presse (Schleswiger Nachrichten) ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (3) Zu Beginn der Tagesordnung kann die Gemeindevertretung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

#### **§ 4 Teilnahme**

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem / der Bürgermeister/in möglichst frühzeitig mitzuteilen.

### **III. Öffentlichkeit der Sitzungen**

#### **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit**

Für die Öffentlichkeit der Sitzung und den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 35 GO.

### **IV. Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden, Anfragen**

#### **§ 6 Einwohnerfragestunde**

- (1) In der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohner/innen eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
  - a) Der / die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
  - b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
  - c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

#### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## **§ 8 Anfragen**

- (1) Jede/r Gemeindevertreter/in und jede Fraktion haben das Recht, von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister über gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen.
- (2) Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sind. In eine Erörterung der Angelegenheit wird nicht eingetreten.

## **V. Beratung und Beschlussfassung**

### **§ 9 Anträge**

- (1) Anträge von 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen, der Ausschüsse und der Fraktionen sind bei dem / der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen.  
Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

### **§ 10 Sitzungsablauf**

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- c) Änderungsanträge (§ 3 Abs. 3)
- d) Einwohnerfragestunde (§ 6)
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung

### **§ 11 Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er / sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
  - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen.
  - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird ein Antrag gestellt, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jeder / jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussertrag stellen.
- (5) Nach 23.00 Uhr sollten keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertreterversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 12 Worterteilung**

- (1) Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem / der Bürgermeister/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der / die Bürgermeister/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

## **§ 13 Ablauf der Abstimmung**

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der / die Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der / die Bürgermeister/in.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

## **§ 14 Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss sollte mindestens ein Mitglied jeder politischen Gruppierung angehören.

- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen sind für die Stimmzettel und Lose äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der / die zu wählende/n Bewerber/innen angekreuzt werden kann / können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Der / die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## **VI. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 15**

#### **Ruf zur Sache, Ordnungsruf und Wortentzug**

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Dem Redner/der Rednerin kann nach zweimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zum gesprochenen Tagesordnungspunkt das Wort entzogen und nach dreimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin von der Sitzung ausgeschlossen werden.

## **VII. Sitzungsniederschrift**

### **§ 16**

#### **Protokollführer/in**

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen / eine Protokollführer/in sowie einen / eine Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- (2) Der / die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er / sie unterstützt den / die Bürgermeister/in in der Sitzungsleitung.

### **§ 17**

#### **Inhalt der Sitzungsniederschrift**

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Namen der Teilnehmer/innen
  - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - e) Eingaben und Anfragen
  - f) die Tagesordnung
  - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
  - h) das Ergebnis der Abstimmungen
  - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
  - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- (2) Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind. Diese Anlage ist im Kopf deutlich sichtbar als "Vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!" zu kennzeichnen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen zu fertigen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den Ausschussvorsitzenden, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, sowie auf Wunsch den Ausschussmitgliedern, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zuzuleiten.
- Ausschussprotokolle, soweit sie für die Abwicklung der Tagesordnung wichtig sind, sind vor der Sitzung der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Niederschrift schriftlich über das Amt beim Bürgermeister einzureichen. Einwendungen gegen die Niederschrift liegen vor, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind oder der geschilderte Verlauf der Beratungen anders gewesen ist. Wird eine Änderung der Niederschrift verlangt, so nimmt der / die Vorsitzende den Änderungsantrag als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern / Einwohnerinnen zu gestatten.
- Sie stehen im Internetportal des Amtes Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) zur Verfügung.

## VIII. Ausschüsse

### **§ 18 Ausschüsse**

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden einberufen. Termin und Tagesordnung sind dem / der Bürgermeister/in rechtzeitig mitzuteilen.
- b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Einladung zu übersenden.
- c) Anträge sind über den / die Bürgermeister/in bei dem / der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem / der Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

## **IX. Mitteilungs- und Beteiligungspflichten**

### **§ 19 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter**

- (1) Sofern es für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, teilen die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse dem / der Bürgermeister/in innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.

- (2) Für nachrückende Gemeindevertreter/innen oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Der / die Bürgermeister/in gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

## **X. Beteiligungspflicht**

### **§ 20**

#### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO erfolgt jeweils projektbezogen durch den Bürgermeister.

## **XI. Datenschutz**

### **§ 21**

#### **Grundsatz**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### **§ 22**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

## **XII. Schlussvorschriften**

### **§ 23**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

### **§ 24**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Nübel, den

---

Jürgen Augustin  
Bürgermeister

# Anlage 4

Abfrage: BERICHT  
 unerhebl. Upl/Pl Ausgaben  
 Gemeinde Nibel  
 Seite 1 Filter: Gemeindefinanzjahr GKZ Ist Gleich 6  
 SK, Haushaltsjahr Ist Gleich 2013  
 SK-Kont3, Gruppierungsziffer Ist Zwischen 4899,9999

GRZ GR	GR	Umsatzschritt	Kontoberechnung kompakt	Ansatz	Habitat	AO Soll	Einsparungen Verfügbar til.
8 0000	81000	Gemeinschaft	Stapelkosten, Erlangen	2.000,00	0,00	3.711,00	-1.711,00
8 1300	82000	Brennstoff	Aus- und Fortleitung der Feuerweh. Kameras auch Unterzuchtungskosten	800,00	0,00	949,35	-149,35
8 2110	84000	Grundschule Nibel	Bauunterstützung Grundschule -Gsch. Brom. Messer, Steuert. Abgaben, Gebührener Anfall für Elternkassen	27.200,00	0,00	31.343,06	-4.143,06
8 3500	87000	Verwaltung	Zuschüsse	3.300,00	0,00	3.312,00	-12,00
8 4500	80000	Konsumgüter	Umrüstung der Grundstücke und Bau-Läden Anlagen - Sonderparken Unterhaltung der sonstigen unterw. Anlagen Vermögens - Freizeitanlage	0,00	0,00	834,35	-834,35
8 5000	81000	Sonstige Erlösaufwendungen	Vertriebskosten	0,00	0,00	5,45	-5,45
8 6200	81000	Stratenbeleuchtung	Beschaffung Stratenbeleuchtung Stromkabeln	4.000,00	0,00	4.707,11	-707,11
8 7000	71000	Abschreibungsplan	Abschreibungsplan	200,00	0,00	314,71	-114,71
8 7600	84000	Auftragsgeldern	Verzinsungen, Steuern, Löhne, Beiträge, Versicherungen	100,00	0,00	111,28	-11,28
8 8100	87000	Wasseranwendung	Wasserspende an MSV bis 2008 8100 3401	140.000,00	0,00	152.023,65	-12.023,65
8 8600	84000	Agrievras Grundemgen	Bewirtschaftungskosten - Steuern u. abg. - gem. Gem. Nibel, Um/Landwirtschaftl.	400,00	0,00	632,46	-232,46
8 8900	84000	Agrievras Grundemgen	Bewirtschaftungskosten Steuer: 5 + 7 (04 2013 21 (0 3471)	3.000,00	0,00	3.821,59	-821,59
8 8900	85000	Agrievras Grundemgen	Erstellung Mahlkornspeicher Bauord 3 BA	0,00	0,00	200,00	-200,00
8 9000	82000	Steuern, Abg. Zw. u. Abg. Umlagen	Kerulmisse	387.000,00	0,00	390.498,72	-348,72
8 9200	84500	Steuern, Abg. Zw. u. Abg. Umlagen	Verbindung von Steuerhöfchen und -Ersparungen 07/07	0,00	0,00	1.038,00	-1.038,00
<b>SUMME:</b>				<b>545.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>582.584,21</b>	<b>-17.284,21</b>

17 Gruppen gewährt

05.08.2013 10:20:42 Alle währungswertenden Beträge verstehen sich in EUR